Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1920)
Heft: 12

Artikel: An unsere Leser
Autor: Krebs, G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-802199

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XXVII. Jahrgang — 1920. No. 12. BASEL, 20. Dezember.

Der Friede

Monatsschrift für Friedens- u. Schiedsgerichtsbewegung

Offizielles Vereinsorgan der Schweizerischen Friedensgesellschaft

Abonnementspreis per Jahr: In- und Ausland Fr. 2. 50 (für Mitglieder und Nichtmitglieder); nicht bei der Post abonniert nach dem Ausland Fr. 3. 50 per Jahr. — **Inserate** per einspalt. 3,5 cm. breite Petitzeile 30 Cts., für Jahresaufträge nach Uebereinkunft. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats. — **Redaktion:** Für das Zentralkomitee der Schweizerischen Friedensgesellschaft Dr. med. **Ludwig Reinhardt, Bern,** Eichmattweg 16. Redaktionelle Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen werden entgegengenommen von der **Buchdruckerei G. Krebs,** Fischmarkt 1, **Basel,** sowie von sämtlichen Annoncenbureaux.

Inhalt: An unsere Leser. — Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund. — Die grosse Verrücktheit unserer gegenwärtigen Zeit.

An unsere Leser.

Wie Sie aus dem nachstehenden Artikel ersehen können, hat sich die Schweiz. Friedensgesellschaft mit der Nationalen Schweiz. Vereinigung für den Völkerbund in Bern, dem Schweiz. Aktionskomitee für den Völkerbund in Zürich und den kantonalen Aktionskomitees in Basel und Genf vereinigt unter dem Titel „Schweiz. Vereinigung für den Völkerbund (Friedens- und Völkerbundsliga)".

Durch diese Fusion ist das Vereinsorgan der Schweiz. Friedensgesellschaft (das noch etwa 900 Abonnenten hat) in Frage gestellt. Unseres Erachtens dürfte der Vorstand der neuen Vereinigung sich darüber beraten, ob es nicht angezeigt wäre, ihren Mitgliedern ein Publikationsorgan zu bieten. Natürlich müsste der Titel geändert, das Blatt vergrössert und die Redaktion im Sinn und Geist der Statuten geführt werden. Vielleicht wäre es möglich, die Redaktion für den deutschen Text Sekretär Zurlinden und für den französischen Sekretär Golay in Bern zu übertragen.

Wir werden uns erlauben, den Präsidenten Herrn Ständerat Dr. Usteri in Zürich, zu bitten, den Vorstand womöglich innert Monatsfrist über die Organfrage für die neue Vereinigung zu befragen.

Mit dieser Nummer hat unser Organ „Der Friede" seinen 27. Jahrgang vollendet, und es geziemt sich, allen Mitarbeitern des Blattes bestens zu danken für ihre Arbeit, die sie seit vielen Jahren geleistet haben. Dank sei auch den Sektionen, die für die Verbreitung des Blattes viel Arbeit und Mühe aufgewendet haben.

Allen unsern Lesern ein herzliches glückliches Neues Jahr.

Der Verlag: G. Krebs, Buchdrucker.

Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund

(Friedens- und Völkerbundsliga).

Eine wichtige Sitzung fand Samstag, den 19. Dezember 1920, nachmittags 2 Uhr, im Bürgerhaus in Bern statt, indem sich die Nationale Vereinigung für den Völkerbund, das Schweizerische Aktionskomitee für den Völkerbund (mit den Komitees von Basel und Genf) und die Schweizerische Friedensgesellschaft fusionierten. Die neue Vereinigung bezweckt, den Gedanken des Völkerbundes im Schweizervolk zu befestigen und zu vertiefen, sowie den Ausbau des Völkerbundsvertrages vom 28. Juni 1919 zu fördern.

Die ausgearbeiteten Statuten wurden schon im Oktober und November von den drei Vereinigungen vorberaten, sodass die heutige Versammlung nur noch wenige Differenzen zu erledigen hatte.

Um 2 Uhr eröffnete Hr. Ständerat Dr. Paul Usteri die General-Versammlung und begrüsste die 28 anwesenden Delegierten der drei Vereinigungen.

Zum Protokollführer wurde Sekretär Zurlinden bestimmt.

Trakt. 1: Statutenberatung. Es waren nur noch drei Punkte zu bereinigen; der Titel, Art. 7 und Art. 13 betr. Mitgliedschaft und Art. 12 betr. Beiträge. Nach eingehender Befürwortung durch die Herren Nationalrat Baumberger, Dr. Silbernagel, Prof. Bovet, Gustav Meier, Prof. Favre wurde der vorgeschlagene Titel: Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund (Friedens- und Völkerbundsliga) genehmigt.

Art. 7 lautet: Die Anmeldung als Mitglied der Vereinigung steht jedem volljährigen Schweizerbürger oder jeder Schweizerbürgerin zu . . . .

Gegen diesen Artikel wandten sich diejenigen Delegierten, welche in ihren Sektionen viele Ausländer als Mitglieder haben. Von den meisten Rednern wurde hauptsächlich auf den internationalen Charakter unserer Vereinigung hingewiesen, der es unverständlich erscheinen lasse, so engherzige Aufnahmebedingungen festzusetzen. In Art. 13 der Übergangsbestimmungen wurde aber solchen Sektionen insofern Rechnung getragen, als dort bestimmt wird, dass die Mitglieder dieser Organisationen ohne weiteres auch als Mitglieder der Vereinigung gelten. Dies bestimmte dann die Delegierten-Versammlung zur Annahme von Art. 7 und 13.

Art. 12. In diesem Artikel wird der Mitgliederbeitrag auf mindestens drei Franken festgesetzt,